

Mitteilung an alle Anteilseigner der Mehrwertphasen Balance Anteile:

Anbei finden Sie die Information der Gesellschaft, folgende Wertpapiere ist betroffen:

DE000A2ADXC6 Mehrwertphasen Balance Plus UI - CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.



**Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
für das OGAW-Sondervermögen
Mehrwertphasen Balance UI,**

(ISINs DE000A2ADXC6/ DE000A2H7PN1 / DE000A2JF7J3 / DE000A2QCX60)

Bei dem OGAW-Sondervermögen ändert sich zum 31. Januar 2021 die Fondsbezeichnung in

Mehrwertphasen Balance Plus UI,

Die Fondsbezeichnung in der Präambel der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) wird dementsprechend zum 31. Januar 2021 geändert.

Zum 1. Juni 2021 erfolgt zudem eine Änderung im § 7 Kosten, Absatz 5 BAB. Der bisherige Vergleichsmaßstab EONIA¹ wird ab Beginn des Jahres 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird der Vergleichsmaßstab im o.g. Fonds durch den EZB / EUR EURO SHORT-TERM RATE IR² ersetzt werden. Die erste Abrechnungsperiode mit dem neuen Vergleichsmaßstab beginnt am 1. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2022. Weitere Informationen sind über die auf der Internet-Seite der Gesellschaft genannten Kontaktmöglichkeiten erhältlich: <https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/kontakt-d>

Nachfolgend die ab dem 31. Januar 2021 geltende Präambel der BAB und der ab dem 1. Juni 2021 geltende § 7 Kosten, Absatz 5 BAB.

...

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern

und der

UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,

Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Mehrwertphasen Balance Plus UI,

¹ EONIA® ist eine eingetragene Marke der European Money Markets Institute a.i.s.b.l. – „EMMI

² EUR EURO SHORT THERM -RATE IR wird von der EZB (Europäische Zentralbank) administriert.

**die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen
gelten.**

...

§ 7 Kosten (5):

Ferner kann die Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 3 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilklasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird EZB / EUR EURO SHORT-TERM RATE IR³ (ISIN EU000A2X2A25) festgelegt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Juni erfolgt – erst am zweiten 31. Mai, der der Auflegung folgt. Die erste Abrechnungsperiode mit dem genannten Vergleichsmaßstab beginnt am 1. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2022.⁴

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode⁵ zu berechnen.

³ EUR EURO SHORT THERM -RATE IR wird von der EZB (Europäische Zentralbank) administriert.

⁴ Der Referenzzinssatz EUR EURO SHORT THERM -RATE IR ersetzt in diesem Fall den bisherigen Referenzzinssatz „EONIA“, der ab Beginn des Jahres 2022 nicht mehr zur Verfügung steht.

⁵ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

...

Frankfurt am Main, Januar 2021

Universal-Investment-Gesellschaft mbH